

**Verordnung
des Landesverwaltungsamtes**

**zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Nautschke
von der Mündung in die Wethau (km 0+000) bis Stößen (km 8+927)**

**§ 1
Überschwemmungsgebiet**

- (1) Auf Grundlage des § 76 Abs. 2 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 99 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) wird das Überschwemmungsgebiet Nautschke in den unter Abs. 2 und Abs. 3 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

Für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Nautschke werden die Flächen entlang des Flusslaufes zugrunde gelegt, die bei einem Hochwasserereignis mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 100 Jahren (HQ₁₀₀) überflutet werden.

- (2) Das Überschwemmungsgebiet Nautschke von der Mündung in die Wethau (km 0+000) bis Stößen (km 8+927) verläuft im Burgenlandkreis innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Stadt Teuchern und der Verbandsgemeinde Wethautal.

- (3) Das Überschwemmungsgebiet ist in folgenden digitalen Karten dargestellt:

Übersichtslageplan	Maßstab 1: 20.000	(HQ ₁₀₀)
Lageplan Blatt 1 bis 4	Maßstab 1: 5.000	(HQ ₁₀₀).

Diese 5 Karten sind Bestandteil der Verordnung.

- (4) Ausfertigungen dieser Verordnung einschl. der zugehörigen digitalen Karten liegen dem Burgenlandkreis sowie der Stadt Teuchern und der Verbandsgemeinde Wethautal vor und können bei diesen Behörden während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos an folgenden Adressen eingesehen werden:

1. Burgenlandkreis, Schönburger Straße 41, 06618 Naumburg (Saale)
2. Stadt Teuchern, Markt 21, 06682 Teuchern
3. Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld.

**§ 2
Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Halle (Saale), den *24.10.2013*



Pleve
Präsident

Anlage: Daten-CD mit 5 digitalen Karten des Überschwemmungsgebietes